

Prüfungsordnung

**für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft
(SPB-PO 2023)**

**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom

ENTWURF

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) sowie § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. Seite 135, ber. Seite 431), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. Seite 1475), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung	5
§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt.....	5
§ 3 Prüfer*innen.....	7
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	7
§ 5 Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung.....	9
§ 6 Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung	9
§ 7 Leistungspunktsystem	10
§ 8 Meldung zu Teilprüfungen	10
§ 9 Bewertung von Teilprüfungen	11
§ 10 Anrechnung von Leistungen	11
§ 11 Bestehen und Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung, Zeugnis.....	12
§ 12 Nichtbestehen und Wiederholung.....	13
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Rüge, Ordnungsverstoß, Täuschung, Nachteilsausgleich	13
§ 14 Schutzvorschriften	15
§ 15 Ungültigkeit der Prüfung	15
§ 16 Prüfungsakten, Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten.....	16
§ 17 Remonstration, Widerspruch, Klage	16
§ 18 Übergangsregelungen.....	17
§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung	17

§ 1

Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung

¹Die Schwerpunktbereichsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das Studienziel in dem gewählten Schwerpunktbereich erreicht hat und zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist (§ 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 JAG NRW). ²Ihr Bestehen ist Voraussetzung für das Bestehen der ersten Prüfung (§ 29 Absatz 1 JAG NRW). ³Das Studium des Schwerpunktbereichs erstreckt sich über vierzehn Semesterwochenstunden.

§ 2

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Rechtswissenschaftliche Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) zuständig. ²Dem Prüfungsausschuss wird für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben das Prüfungsamt als Geschäftsstelle zugeordnet. ³Die*Der Dekan*in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. ⁴Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einer*einem Vorsitzenden, einer*einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ²Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen vom Fakultätsrat gewählt; die vier Prüfungsfächer sollen durch je eine*einen Hochschullehrer*in vertreten sein. ³Je ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen des rechtswissenschaftlichen Fachbereiches der Fakultät und aus der Gruppe der Studierenden des rechtswissenschaftlichen Fachbereiches nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Pro Mitglied wird je ein*e Stellvertreter*in gewählt, die*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁶Wiederwahl ist zulässig. ⁷Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) ¹Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. ²Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Prüfungsausschusses, soweit diese vollzogen sind.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. ³Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung des Studiengangs, der Studienzeiten und des Studienerfolges und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans. ⁴Er kann konkret festgelegte Aufgaben per Beschluss widerruflich an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses oder an die Geschäftsstelle delegieren. ⁵Die Übertragung

1. der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
2. der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 13 Absatz 5,

3. der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 13 Absatz 5 Satz 1 lit. c vorliegt,
 4. der Entscheidung über die Ungültigkeit der Schwerpunktbereichsprüfung nach § 15 sowie
 5. der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen. ⁶Im Einzelfall ist die*der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen, anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(10) Sofern Erklärungen eines Prüflings unter Einhaltung einer Frist abzugeben sind, ist der Eingang beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses maßgebend.

(11) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. ²Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(12) ¹Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. ²Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann der Vorsitz des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. ³Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen werden die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt.

(13) ¹Beschlüsse des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. ²Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand, oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. ³Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. ⁴Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. ⁵Beschlüsse des Prüfungsausschusses können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. ⁶Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. ⁷Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. ⁸Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der

Beschluss als nicht gefasst. ⁹Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat der Vorsitz des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. ¹⁰Den Ausschussmitgliedern wird durch den Vorsitz bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. ¹¹Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax, eingescannt per E-Mail oder per Upload in einen Cloud-Speicherdienst der Universität an den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder das Prüfungsamt zurück. ¹²Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. ¹³Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. ¹⁴In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(14) ¹Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. ²Der Vorsitz entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. ³Absatz 13 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. ⁴Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

§ 3 Prüfer*innen

(1) ¹Die Professor*innen des rechtswissenschaftlichen Fachbereiches der Fakultät sind Prüfer*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf; dies gilt auch für habilitierte Mitglieder des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sofern diese im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben selbständig wahrnehmen. ²Im Übrigen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer*innen nach Maßgabe des § 65 HG. ³Prüfer*innen können durch Korrekturassistent*innen, die die erste juristische Staatsprüfung oder die erste Prüfung (§ 2 Absatz 1 JAG NRW) bestanden haben, unterstützt werden.

(2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) ¹Die Prüfungen werden jeweils von der verantwortlichen Dozentin*dem verantwortlichen Dozenten der Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen abgelegt werden können, durchgeführt; ist eine Prüfung durch zwei Prüfer*innen zu bewerten, bestimmt die*der Prüfungsausschussvorsitzende die*den jeweilige*n Zweitprüfer*in. ²Ist die*der verantwortliche Dozent*in der Lehrveranstaltung wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Prüfungen fristgerecht durchzuführen, bestimmt die*der Prüfungsausschussvorsitzende eine*n andere*n geeignete*n Prüfer*in.

(4) Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) ¹Zur Schwerpunktbereichsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bonn eingeschrieben ist;
2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden und
3. in Übungen des Hauptstudiums je eine Klausur aus dem Stoff der drei Hauptfächer (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) sowie je eine Klausur aus dem Fächerkatalog der Grundlagenveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums erfolgreich absolviert hat.

²Auf das Vorliegen einer Zwischenprüfung kann im Einzelfall bei Nachweis entsprechender Ausnahmetatbestände ausnahmsweise verzichtet werden. ³Grundlagenveranstaltungen des Grundstudiums sind:

1. Allgemeine Staatslehre
2. Deutsche Rechtsgeschichte
3. Rechtsökonomie
4. Römische Rechtsgeschichte
5. Verfassungsgeschichte der Neuzeit

sowie vergleichbare Veranstaltungen, wenn sie als Grundlagenveranstaltungen des Grundstudiums angekündigt werden. ⁴Grundlagenveranstaltungen des Hauptstudiums sind:

1. Methodenlehre
2. Rechtsphilosophie
3. Rechtstheorie
4. Rechtssoziologie
5. Römisches Sachenrecht
6. Römisches Schuldrecht
7. Geschichte des Kirchenrechts (kanonisches Recht)
8. Kirchenrecht
9. Staatskirchenrecht

sowie vergleichbare Veranstaltungen, wenn sie als Grundlagenveranstaltungen des Hauptstudiums angekündigt werden.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekannt gemachten Frist schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung an das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung, wenn diese an einer anderen Hochschule abgelegt wurde, Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt;
2. im Fall einer vorherigen Einschreibung für den Studiengang Rechtswissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Nachweis darüber, dass keine universitäre Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Rechtswissenschaft aufweisen;
3. eine Erklärung, dass im Studiengang Rechtswissenschaft die erste Prüfung (§ 2 Absatz 1 JAG NRW) bzw. die erste juristische Staatsprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde;
4. eine Bescheinigung über die Übertragung des Prüfungsrechtsverhältnisses, soweit sich ein Prüfling an einer anderen Hochschule im Prüfungsrechtsverhältnis befindet und das für diese Hochschule geltende Hochschulgesetz vorsieht, dass das Prüfungsrechtsverhältnis nicht mit Exmatrikulation endet und aufgrund dessen eine Übertragung des Prüfungsrechtsverhältnisses auf die Universität Bonn erforderlich wird;
5. im Fall einer Anrechnung nach § 10 ein Nachweis darüber, ob und ggf. welche Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits abgelegt wurden und
6. eine Erklärung, welcher Schwerpunktbereich gewählt wird. Der Schwerpunktbereich kann nach Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung nur gewechselt werden, wenn noch keine Teilprüfung abgelegt wurde oder soweit alle bereits abgelegten oder anrechenbaren Teilprüfungen in dem neu gewählten Schwerpunktbereich ebenfalls Bestandteil des Veranstaltungskataloges (Anhang II der Studienordnung) sind.

³Im Fall einer Studienunterbrechung sind der Antrag gemäß Satz 1 und die Nachweise und Erklärungen gemäß Satz 2 für den Zeitraum der Unterbrechung erneut beizubringen.

(3) ¹Liegt der Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung noch nicht vor, so erfolgt diese unter Vorbehalt. ²In diesem Fall muss eine vorbehaltlose Zulassung spätestens bei Ausgabe des Themas der Seminarleistung nachgewiesen werden, indem eine Zulassungsbescheinigung des Prüfungsamtes bei der*dem Aufgabensteller*in vorgelegt wird.

- (4) Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist zu versagen, wenn
- a. die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen sind oder
 - b. die Nachweise und Erklärungen gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 nicht eingereicht wurden oder unvollständig bzw. unrichtig sind.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (5) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes durch den Prüfungsausschuss mitzuteilen. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) ¹Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung sind der vom Prüfling gewählte Schwerpunktbereich und die mit diesem zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der Vertiefung theoretischer Grundlagen sowie der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts. ²Jeder Schwerpunktbereich besteht aus Kern- und Wahlfächern.

- (2) ¹Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeit sind
- I Grundlagen
 - II Streitbeilegung in Zivil- und Handelssachen
 - III Familien- und Erbrecht
 - IV Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
 - V Unternehmen, Steuern und Bilanzen
 - VI Wirtschaftsrecht, Wettbewerbs- und Datenrecht
 - VII Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherung
 - VIII Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht
 - IX Deutsches und europäisches Verfassungsrecht
 - X Öffentliches Recht der Nachhaltigkeit
 - XI Recht der internationalen Beziehungen
 - XII Kriminalwissenschaften.

²Die in den einzelnen Schwerpunktbereichen zur Auswahl stehenden Kern- und Wahlfächer sind im Anhang II der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt. ³Vorlesungen können nach Ankündigung, die spätestens in der ersten Veranstaltungssitzung erfolgen muss, auch in englischer Sprache gehalten und die zugehörige Abschlussklausur in englischer Sprache gestellt werden.

§ 6

Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) ¹Das Studium des Schwerpunktbereichs erstreckt sich über vierzehn Semesterwochenstunden; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern. ²Es sind sechs Schwerpunktbereichsvorlesungen (12 SWS) und ein Seminar (2 SWS) zu besuchen. ³Die Schwerpunktbereichsprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ⁴Sie besteht aus den folgenden Teilprüfungen:
1. drei Aufsichtsarbeiten in Form von Semesterabschlussklausuren in verschiedenen Fächern, davon mindestens zwei aus dem Kernbereich, eine dritte aus dem Kern- oder dem Wahlbereich; es besteht die Möglichkeit, weitere Abschlussklausuren (insgesamt maximal sechs, davon höchstens vier aus dem Kernbereich) in anderen Fächern nach Wahl zu schreiben;
 2. einer häuslichen Seminararbeit in dem gewählten Schwerpunktbereich;
 3. einer mündlichen Leistung im Rahmen des Seminars (Vortrag und Diskussion).

⁵In jeder Veranstaltung kann jeweils nur eine Teilprüfung abgelegt werden.

(2) ¹Die Prüfungsaufgabe wird durch die*den für die Veranstaltung verantwortliche*n Dozentin*Dozenten (Aufgabensteller*in) gestellt, der*dem bei Aufsichtsarbeiten auch die Organisation der Aufsicht obliegt. ²Sie*Er kann mit der Aufsicht Mitarbeiter*innen beauftragen, die die erste juristische Staatsprüfung oder die erste Prüfung (§ 2 Absatz 1 JAG NRW) erfolgreich abgelegt haben; weitere Aufsichtspersonen können hinzugezogen werden. ³Die*Der Aufgabensteller*in entscheidet auch über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen; diese sind von den Prüflingen selbst zu beschaffen. ³Die verwendeten Gesetzestexte müssen unkommentiert sein und frei von Anmerkungen und Markierungen jeglicher Art.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt bei Aufsichtsarbeiten mindestens 120 und höchstens 180 Minuten je zwei Semesterwochenstunden der betreffenden Lehrveranstaltung; die konkrete Dauer der jeweiligen Klausurarbeit wird rechtzeitig durch das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses veröffentlicht. ²Die Bearbeitungszeit für die Seminararbeit beträgt sechs Wochen und liegt in der vorlesungsfreien Zeit; die*der Aufgabensteller*in legt den Umfang der Seminararbeit fest. ³Die Bearbeitungszeit kann im Einvernehmen mit der*dem Aufgabensteller*in teilweise in die Vorlesungszeit hineinreichen, wenn sich dies in die Organisation des Seminars einfügt und bereits mindestens drei Abschlussklausuren, davon wenigstens zwei aus dem Kernbereich sowie eine dritte aus dem Kern- oder dem Wahlbereich (Absatz 1 Satz 4 Nr. 1) abgelegt wurden. ⁴Die Seminararbeit ist in schriftlicher oder elektronischer Form bei der*dem Aufgabensteller*in einzureichen. ⁵Durch welche der beiden Formen der Abgabe die Frist gewahrt wird, entscheidet die*der Aufgabensteller*in und macht dies zusammen mit der Ausgabe des Themas bekannt. ⁶Ist neben der schriftlichen Fassung auch die Einreichung in elektronischer Form zur Plagiatskontrolle vorgesehen, hat der Prüfling ergänzend zur schriftlichen Form auch eine elektronische Fassung einzureichen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und reicht die elektronische Form auch nicht innerhalb einer vom Aufgabensteller*in gesetzten Nachfrist von drei Tagen nach, so ist die Seminararbeit als nicht fristgemäß eingereicht zurückzuweisen. ⁷Die elektronische Fassung der Seminararbeit kann gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um ordnungswidriges Verhalten, insbesondere Täuschungsversuche, aufzudecken und nachzuweisen. ⁸Seminarvorträge sind mündliche Vorträge mit Diskussion und haben in der Regel eine Dauer von mindestens 10 und höchstens 60 Minuten.

§ 7

Leistungspunktsystem

¹Zum Nachweis der Prüfungsleistungen und der Übertragung erbrachter Prüfungsleistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule, insbesondere auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wird jeder bestandenen Prüfungsleistung eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugewiesen. ²Die maximale Zahl der Leistungspunkte beträgt für die Gesamtheit der nach § 6 Absatz 1 Satz 4 vorgesehenen Teilprüfungen 30 LP; davon entfallen auf die Seminarleistung 12 LP (Seminararbeit 9 LP und mündliche Leistung 3 LP) und auf eine Klausur 3 LP für 2 studierte Semesterwochenstunden, die Gegenstand der Prüfung sind. ³Die Bemessung der Leistungspunkte orientiert sich am *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS); für 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand wird ein ECTS-Punkt kalkuliert.

§ 8

Meldung zu Teilprüfungen

(1) ¹Zu Teilprüfungen kann sich anmelden, wer in dem Semester, in dem die Teilprüfung absolviert werden soll, im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bonn eingeschrieben ist und über eine gültige Zulassung zum Prüfungsverfahren der Schwerpunktbereichsprüfung verfügt. ²Prüfungsleistungen, die nach Zulassung zum Prüfungsverfahren in einem anderen Studiengang an der Universität Bonn erbracht werden, bedürfen ebenfalls einer vorherigen Meldung bei der Geschäftsstelle des Rechtswissenschaftlichen Prüfungsausschusses, wenn diese Prüfungsleistungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 ersetzen sollen.

(2) ¹Für die Teilnahme an Klausuren wird zu Beginn des Semesters eine einheitliche Meldefrist (Ausschlussfrist) vom Prüfungsausschuss festgelegt, innerhalb derer die An- und Abmeldung der

Aufsichtsarbeiten erfolgt. ²Die Meldung zur Prüfung erfolgt durch elektronische Übermittlung über das Prüfungsportal; sofern die elektronische Übermittlung nicht möglich ist, kann die Meldung innerhalb der Frist auch schriftlich an das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses erfolgen. ³Meldungen zu einer Seminararbeit erfolgen schriftlich bei der Vergabe des Themas bei der*dem Aufgabensteller*in, die*der die Meldung an das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses weiterleitet.

(3) ¹Für Studierende, die Prüfungsleistungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich an ausländischen Hochschulen oder als Zweithörer*in an einer anderen inländischen Hochschule ablegen, gilt die einheitliche Bonner Meldefrist nicht. ²Bei diesen muss die Meldung jedoch zwingend vor Ablegung der jeweiligen Teilprüfung erfolgen.

§ 9

Bewertung von Teilprüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Teilprüfungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. ²Das Ergebnis der Teilprüfungen wird unter Wahrung des Datenschutzes durch das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(2) ¹Die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen richtet sich nach § 17 Absatz 1 JAG NRW. ²Bestanden ist die Teilprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinne des in Satz 1 genannten Gesetzes einzustufen ist; andernfalls ist die Teilprüfung nicht bestanden.

(3) ¹Teilprüfungen, mit denen das Studium abgeschlossen wird, und Prüfungen, die im Rahmen des Wiederholungsversuchs (§ 12 Absatz 1) abgelegt werden, sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten; Gleiches gilt für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen. ²Bei einer abweichenden Bewertung einer Teilprüfung erfolgt eine Beratung der beiden Prüfer*innen. ³Können sie sich nicht einigen und bewertet eine*ein Prüfer*in die Teilprüfung nicht mit wenigstens „ausreichend“, die*der andere mit mindestens „ausreichend“, so werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einer*einem von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden dritten Prüfer*in festgelegt. ⁴In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; gegebenenfalls ist aufzurunden.

(4) Das Ergebnis der Seminarleistung ist dem Prüfling spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem das Seminar stattfindet, bekanntzugeben.

§ 10

Anrechnung von Leistungen

(1) Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag unter Zuordnung zu dem nach dieser Prüfungsordnung einschlägigen Schwerpunktbereich (§ 5 Absatz 2) angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungsleistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) ¹Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. ²Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und

Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
²Die Kenntnisse und Qualifikationen gemäß Satz 1 können ausschließlich auf höchstens eine Vorlesung im Wahlbereich des gewählten Schwerpunktbereichs angerechnet werden; der Prüfungsausschuss bestimmt im Einzelfall die Art und Weise der vorzulegenden Unterlagen, die hinreichend aussagekräftig sein müssen.
³Anträge gemäß Satz 1 sind schriftlich oder elektronisch an das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu richten.
⁴Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass Kenntnisse und Qualifikationen gemäß Satz 1, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, pauschal auf eine Vorlesung gemäß Satz 2 angerechnet werden und gibt dies gemäß § 2 Absatz 9 bekannt.

(4) ¹Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. ²Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der*dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Eingang aller für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Sofern Prüfungsleistungen nicht angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Bewertung gemäß § 17 Absatz 1 JAG NRW erfolgt ist oder die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die*der externe Prüfer*in um Vorschlag einer Note gemäß § 17 Absatz 1 JAG NRW gebeten; der Prüfungsausschuss prüft, ob die Note den Anforderungen des § 17 Absatz 1 JAG NRW gerecht wird. ³Ist das nicht der Fall oder schlägt die*der externe Prüfer*in keine entsprechende Note vor, ermittelt der Prüfungsausschuss die erzielte Note anhand der Informationen zum auswärtigen Notengebungssystem, die er ins Verhältnis zum deutschen Notensystem setzt.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anrechnung besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die*Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. ³Nach der verbindlichen Meldung zu einer Prüfungsleistung kann ein Anrechnungsantrag zu dieser Prüfung nicht mehr gestellt werden (Ausschlussfrist); ein bereits gestellter Anrechnungsantrag gilt in diesem Fall nach entsprechendem Hinweis des Prüfungsamtes als zurückgenommen, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Erklärung des*der Studierenden bedarf.

§ 11

Bestehen und Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung, Zeugnis

(1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling

1. die nach § 6 Absatz 1 erforderlichen drei Aufsichtsarbeiten abgelegt hat (§ 6 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1) und die Seminarleistung (§ 6 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 und 3) erbracht hat;
2. in der besten Aufsichtsarbeit in einem Kernfach mindestens 4,0 Punkte erreicht hat und
3. in der nach Absatz 2 zu bildenden Gesamtnote mindestens 4,0 Punkte erreicht hat.

²Andernfalls ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden.

(2) ¹Aus den Einzelbewertungen der Teilprüfungen wird nach Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung eine Gesamtnote gebildet, in die die Note der beiden besten Aufsichtsarbeiten aus dem Kernbereich sowie die beste der übrigen Klausuren (§ 6 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1) und die Seminarleistung (häusliche Seminararbeit und mündliche Leistung) einbezogen werden. ²Die Noten der drei besten Klausuren gehen mit je 20 %, jene der Seminararbeit mit 35% und jene für die mündliche Leistung mit 5 % in die Gesamtnote ein. ³Die Bestimmung der Notenbezeichnung der Gesamtnote richtet sich nach § 17 Absatz 2 JAG NRW.

(3) ¹Über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Gesamtnote sowie die Punktzahl der für die Berechnung der Gesamtnote herangezogenen und nach § 10 angerechneten Leistungen ausweist und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist; es wird von der*dem Dekan*in unterzeichnet. ²Auf dem Zeugnis sind die für die Gesamtnotenberechnung relevanten Teilprüfungen, die Prüfungsform, das Datum, an dem die letzte Teilprüfung abgelegt worden ist, und das

Ausstellungsdatum anzugeben.³Die Erteilung des Zeugnisses nur in elektronischer Form ist ausgeschlossen.⁴Mit dem Antrag auf Zeugniserteilung erlischt ein gegebenenfalls gemäß § 6 Absatz 1 noch bestehender Prüfungsanspruch in der Schwerpunktbereichsprüfung.

(4) Bei berechtigtem Interesse wird auf Antrag bereits vor Abschluss des Prüfungsverfahrens eine Übersicht über alle bis dahin abgelegten Teilleistungen (inklusive der bis zu drei zusätzlichen Aufsichtsarbeiten) ausgestellt.

§ 12

Nichtbestehen und Wiederholung

(1) ¹Eine Schwerpunktbereichsprüfung, die infolge Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 nicht bestanden ist, kann nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebots einmal wiederholt werden. ²Eine mit mindestens 4 Punkten bestandene Seminararbeit kann zusammen mit der mündlichen Leistung in den Wiederholungsversuch übertragen werden. ³Bestandene Klausuren können nur in ihrer Gesamtheit übertragen werden. ⁴Der Gegenstand der Wiederholungsklausur darf weder ganz noch teilweise identisch sein mit demjenigen einer übertragenen Klausur.

(2) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch im Wiederholungsversuch die Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 nicht mehr erfüllt werden können; in diesem Fall erteilt die*der Prüfungsausschussvorsitzende hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ²Auf Antrag wird dem Prüfling ein Leistungszeugnis über alle bis dahin abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung ausgestellt.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Rüge, Ordnungsverstoß, Täuschung, Nachteilsausgleich

(1) ¹Der Prüfling kann sich bis zum Ende der Meldefrist der jeweiligen Prüfungsperiode durch elektronische Übermittlung – sofern die elektronische Übermittlung nicht möglich ist, schriftlich – beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses von Teilprüfungen abmelden. ²Maßgebend ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. ³Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe i. S. d. Absatzes 2

- a. an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt,
- b. nach Beginn des Prüfungstermins zurücktritt und keine Prüfungsleistung erbringt oder
- c. wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

⁴Hält ein Prüfling im Rahmen des Seminars keinen Vortrag, gilt die Teilprüfung im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 als nicht erbracht.

(2) ¹Nach dem Ende der Abmeldefrist können Prüflinge, die zu einer Prüfung angemeldet sind, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. ²Der Rücktritt muss dem Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses unverzüglich in Textform angezeigt und die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. ³Studierende, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁴Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. ⁵Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Kosten der Hochschule die Vorlage eines Attestes einer*eines der von ihm benannten Vertrauensärztin*Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. ⁶Das Prüfungsamt stellt für die Bescheinigung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit elektronisch ein Formblatt zur Verfügung. ⁷Ein Rücktritt nach dem Antritt der Prüfung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits in dem elektronischen Prüfungsportal einsehen kann oder auf anderem Wege Kenntnis

davon erlangt hat. ⁸Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ⁹Die Prüfung kann dann erst wieder in einem Folgesemester abgelegt werden. ¹⁰Erfolgt ein Prüfungsrücktritt nach Abgabe der Prüfungsleistung und erkennt der Prüfungsausschuss einen triftigen Grund für den Rücktritt nicht an, so wird die Prüfungsleistung regulär bewertet.

(3) ¹Störungen und andere Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich zur Niederschrift bei der*dem jeweiligen Aufgabensteller*in oder Aufsichtführenden gerügt und ein aus diesem Grund erklärter Rücktritt unverzüglich – jedenfalls vor Kenntnis des Prüfungsergebnisses – schriftlich beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden, es sei denn mit einer unverzüglichen Rüge können die mit dem Erfordernis verfolgten Zwecke nicht mehr erreicht werden. ²Für das Verfahren im Übrigen gilt § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall auf Antrag oder von Amts wegen festlegen, dass die Teilprüfung von bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt wird.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist (§ 63 Abs 5 Satz 1 HG). ²Bei der Anfertigung einer Seminararbeit ist dieser bei Abgabe eine solche Versicherung beizufügen.

(5) ¹Infolge eines Täuschungsversuchs, durch den der Prüfling versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung während der Prüfung oder im anschließenden Korrektur- Benotungs- oder Remonstrationsverfahren zu beeinflussen, des Mitführens oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder der Störung des Ablaufs der Prüfung (einschließlich der Unterstützung anderer Prüflinge bei Erbringung der Prüfungsleistung), kann

- a. eine Verwarnung ausgesprochen werden,
- b. (auch in Kombination mit einer Verwarnung) dem Prüfling die Wiederholung einzelner oder mehrerer Teilprüfungen aufgegeben werden und/oder die Teilprüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden oder
- c. der Prüfling bei mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchen von der Absolvierung weiterer Prüfungsleistungen des Schwerpunktbereichsstudiums an der Universität Bonn ausgeschlossen werden oder die Schwerpunktbereichsprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden; nach Bestandskraft der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

²Die*Der Prüfer*in bzw. die Aufsichtführenden dokumentieren diese Fälle und stellen gegebenenfalls die Beweismittel sicher. ³Die Prüfung kann gegebenenfalls unter Vorbehalt fortgesetzt werden. ⁴Die abschließende Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss; bei einer Klausur auf Grundlage der Feststellungen der mit der Klausuraufsicht beauftragten Personen, bei Seminararbeiten auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfer*innen. ⁵Ein Prüfling, der den Ablauf stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtführenden nach Abmahnung unmittelbar von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Prüflinge können in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(6) ¹Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt gemäß § 63 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 HG NRW in der Fassung vom 30. Juni 2022 ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 Satz 3 HG NRW in der Fassung vom 30. Juni 2022 mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. ³Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.

(7) ¹Macht der Prüfling durch geeigneten Nachweis glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung, einer chronischen Krankheit oder aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, seine vorhandenen geistigen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen

Dauer oder Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Prüfungs- und/oder Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Dauer oder Form. ²Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt; er soll sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. ³Der Antrag soll zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren gestellt werden. ⁴Wird der Nachteil dem Prüfling erst später bekannt, so soll der Antrag unverzüglich gestellt werden. ⁵Weniger als 14 Tage vor dem Prüfungstermin gestellte Anträge können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden. ⁶Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nachteil dem Prüfling zuvor unbekannt war. ⁷Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Die*Der Prüfungsausschussvorsitzende kann im Einzelfall die Bearbeitungszeit der häuslichen Seminararbeit aus triftigen Gründen, insbesondere wegen akuter Krankheit, um einen individuell festzulegenden Zeitraum, längstens jedoch um sieben Tage, einmalig verlängern. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss unverzüglich nach Kenntniserlangung der Gründe, spätestens jedoch drei Tage vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen, der Angaben enthalten muss, die zur Feststellung der Verlängerungsnotwendigkeit geeignet sind; kann er diese Frist aus den triftigen Gründen nicht einhalten, entscheidet die*der Prüfungsausschussvorsitzende über die fristgerechte Einreichung des Antrags.

§ 14 Schutzvorschriften

(1) ¹Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. ²Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. ³Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer*einem Arbeitnehmer*in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. ⁴Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 13 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Durch Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten können Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen nicht verlängert werden. ²Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema; das zuvor gestellte Prüfungsthema gilt als nicht vergeben. ³§ 13 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, und die Gesamtnote entsprechend berichtigen sowie die Prüfung ganz oder teilweise für „ungenügend“ (0 Punkte) erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung oder Meldung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt oder wird die Tatsache gemäß Satz 1 noch vor Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme der Zeugniserteilung.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. ²Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. ³Führt die Erklärung, dass die Teilprüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten ist, dazu, dass die Schwerpunktbereichsprüfung erstmalig nicht bestanden wurde, so besteht nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 unbeschadet des § 13 Absatz 5 Satz 1 lit. c. die Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen; anderenfalls ergeht ein Bescheid nach § 12 Absatz 2 Satz 1. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Prüfungsakten, Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten

(1) ¹Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt. ²Schwerpunktbereichszeugnisse und Unterlagen über Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen werden fünfzig Jahre nach Erteilung des Zeugnisses gemäß § 11 Absatz 3 bzw. Bescheids gemäß § 12 Absatz 2 aufbewahrt. ³Prüfungsakten (außer Schwerpunktbereichszeugnissen und Unterlagen über Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen) und Prüfungsarbeiten werden fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 aufbewahrt. ⁴Die elektronische Aufbewahrung ist zulässig.

(2) ¹Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten und die Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. ²Die Einsicht in die Prüfungsarbeiten erfolgt in den Fällen des § 17 Absatz 1 Satz 1 bei der*dem Aufgabensteller*in, ansonsten in den Räumen des Prüfungsamts. ³Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. ⁴Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 17

Remonstrations, Widerspruch, Klage

(1) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Teilprüfungsergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung bei der*dem Aufgabensteller*in erheben. ²Über diese Einwände entscheidet die*der Prüfer*in – bei Teilprüfungen, die von zwei Prüfer*innen bewertet wurden, unter Beteiligung der Zweitprüferin*des Zweitprüfers – und gibt dem Prüfling das Ergebnis bekannt. ³Die*Der Prüfer*in kann die Annahme der Remonstrations von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen.

(2) ¹Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird im Rahmen des Widerspruchs gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung die Beurteilung einer Teilprüfung angegriffen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfer*innen, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

- (3) ¹Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch der Fortgang des Prüfungsverfahrens nicht gehindert. ²Wird nach Ablegen der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 18 **Übergangsregelungen**

- (1) Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung den Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bonn stellen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung (SPB-PO 2023).
- (2) ¹Die Prüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft vom 4. September 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 35 vom 11. September 2015), im Folgenden SPB-PO 2015, tritt mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft. ²Prüfungen gemäß SPB-PO 2015 können bis zum 30. September 2024 abgelegt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag bis zum 16. Februar 2025 verlängern. ⁴Danach ist das Prüfungsverfahren nach Maßgabe der SPB-PO 2023 abzuschließen. ⁵Bereits erbrachte Aufsichtsarbeiten, die sich den zugelassenen Kern- und Wahlfächern des neu zu wählenden Schwerpunktbereiches zuordnen lassen, sind anzurechnen. ⁶Seminarleistungen werden auf Antrag angerechnet.
- (3) Studierende, die das Schwerpunktbereichsstudium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß der SPB-PO 2015 aufgenommen und noch nicht alle Teilprüfungen abgelegt haben, können
- a. die Schwerpunktbereichsprüfung bis zum 30. September 2024 nach der SPB-PO 2015 fortsetzen oder
 - b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderrufbar ist und die Angabe des neu zu wählenden Schwerpunktbereiches enthalten muss, in die SPB-PO 2023 wechseln; Absatz 2 Satz 4 bis 6 gelten in diesem Fall entsprechend.
- Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 19 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – mit Wirksamkeit zum Sommersemester 2023 in Kraft.

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen von Hagen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom XX. Monat 20XX, der Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Entschließung des Rektorats vom XX. Monat 20XX.

Bonn, den

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch